



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 184/15/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	17.12.2015	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	11.02.2016	öffentlich

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Benzwasen, Kusterfeld", Neufestsetzung im Bereich "Im Heimgarten, Im Flieder, Im Blütengarten, Flst. 3706", Planbereich 07.03/16 - Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13 a BauGB und § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften
„Benzwasen, Kusterfeld“, Neufestsetzung im Bereich „Im Heimgarten, Im Flieder, Im Blütengarten,
Flst. 3706“, Planbereich 07.03/16

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Benzwasen, Kusterfeld“, Neufestsetzung im Bereich „Im Heimgarten, Im Flieder, Im Blütengarten, Flst. 3706“, Planbereich 07.03/16 wird nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 10.08./25.11.2015 aufgestellt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:					EUR	EUR
Haushaltsrest:					EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:					EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:					EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):					EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:					EUR	EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
01.12.2015						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
3. Die Begründung in der Fassung vom 10.08./25.11.2015 festzulegen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 13.10. – 13.11.2015 statt.

Während der Auslegung wurden weder seitens der Bürgerschaft noch seitens der Träger öffentlicher Belange abwägensrechtlich relevante Anregungen vorgebracht.

Vom Landratsamt als Unterer Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nur dann ausgeschlossen werden können, wenn die Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Die Inhalte des Merkblatts „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ vom 03.02.2015 werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans mit aufgenommen.

Für den Geltungsbereich des Allgemeinen Wohngebiets wurde analog der beiden Baugebiete Maubacher Höhe Teil II und Aspacher Straße/Rietenauer Weg ein nach Wohnungsgrößen gestaffelter Stellplatzschlüssel festgesetzt.

Anlagen:

Bebauungsplan

Textteil

Begründung

Artenschutzrechtliche Untersuchung Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde Scheckeler vom 10.08.2015